



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 2. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
Ottensheim am Montag, 15. November 2021 im Saal des Markt-  
gemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

### Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP
2. Vizebürgermeisterin Mag. <sup>a</sup> phil. Michaela Kaineder	Pro O
die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder	
Georg Fiederhell	ÖVP
Mag. <sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer	Pro O
Franz Bauer	SPÖ
ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder	
Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Ing. Gerhard Leibetseder	ÖVP
Mag. <sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger	ÖVP
Mag. <sup>a</sup> rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell	ÖVP
Manuel Wasicek	ÖVP
Thomas Reisinger	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Mag. <sup>a</sup> Hemma Fuchs	Pro O

Thomas Schoberleitner	Pro O
Torben Walter MA rer.nat.	Pro O
Ulrike Böker	Pro O
Mag. Dr. Konrad Stockinger	Pro O
Adolf Pernkopf	Pro O
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Markus Meindl	ÖVP
MMag. <sup>a</sup> Teresa Wielend	Pro O

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Christian Almansberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA, die Finanzabteilungsleiterin Sarah Hänsel und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 1. Sitzung des Gemeinderates vom 8. November 2021 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

**Hinweis:**

**Aufgrund der Covid19-Pandemie wird um Beachtung folgender Vorsichtsmaßnahmen gebeten:**

Die Sitzordnung wird derart gestaltet, dass die Einhaltung des Mindestabstandes (1 m) gewährleistet werden kann. Es ist bitte auf direkten Körperkontakt (z. B. Händeschütteln) zu verzichten, ebenso auf die Weitergabe von Schreibutensilien oder Getränken. Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske mit FFP2-Standard und die Verwendung des bereitgestellten Desinfektionsmittels wird angeordnet.

**TAGESORDNUNG**

1. Berichte des Bürgermeisters
2. 2. Nachtragsvoranschlag 2021
3. Verordnung betreffend Festsetzung Sitzungsgeld für Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse
4. Änderung Satzung Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel
5. Allfälliges

## 1. Berichte des Bürgermeisters

### a) Aktuelle Covid-19 Situation

Die Lage verschärft sich in letzter Zeit massiv, auch in Ottensheim. Die Richtlinien werden seitens der Gemeinde eingehalten auch heute Abend. Demnach können Gemeinderatssitzungen abgehalten werden, eine Maskenpflicht besteht generell nicht, wird aber unsererseits empfohlen. Am heutigen Tag gibt es in Ottensheim 66 Erkrankte, seit der letzten Woche steigt die Zahl rapide an. Am Wochenende hatte er einige Male Kontakt mit der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung wegen des Contact Tracings. Er appelliert an alle, sich impfen zu lassen. Am 26. November findet im Gemeindesaal eine Impfkation des Österreichischen Roten Kreuzes statt, bei der eine Impfung ohne Anmeldung möglich ist. Damit schützt man nicht nur sich selbst, sondern auch seine persönlichen Kontakte vor einer Infektion.

#### **Wortmeldungen:**

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger** spricht sich dafür aus, dass im Gemeinderat die 2G-Regel eingeführt wird. Wenn die 2G-Regel überall gilt, muss der Gemeinderat mit gutem Beispiel vorangehen. Es sei aus ihrer Sicht „Unterkante“, die 2G-Regel nicht einzufordern.

**Bürgermeister Franz Füreder** erwidert, man könne den 2G-Nachweis jetzt überprüfen. Dazu müsse aber geeignetes Personal bereitgestellt werden. Durch die Maskenpflicht während der Sitzung werde das Ansteckungsrisiko ohnehin minimiert. Weiters geht er davon aus, dass alle Anwesenden bereits geimpft sind. Sollte das nicht der Fall sein, läge das in der persönlichen Verantwortung des/der Betreffenden, das nachzuholen.

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger** erhebt Einspruch gegen diese Aussage. Wer nicht geimpft ist, gefährde die anderen.

**GR Torben Walter MA rer.nat.** merkt an, dass man einen Gemeinderat nicht an der Ausübung seines Mandats hindern dürfe, auch nicht durch einen Beschluss des Gemeinderates. Grundsätzlich sei die Impfung der richtige Weg, aber auch durch einen Beschluss des Gemeinderates könne man einen ungeimpften Mandatar/eine ungeimpfte Mandatarin nicht an der Ausübung des Mandats hindern.

**GR Helmut Kremmaier** erwidert, es seien im Gemeinderat die gleichen Regeln anzuwenden wie im Parlament bzw. im Landtag. Dort gelte auch nicht die 2G-Regel, sondern – wie am Arbeitsplatz – die 3G-Regel. So sollte das auch im Gemeinderat gehandhabt werden.

**GR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Fahrnberger** erwidert, das impliziere aber, dass getestet wird.

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** merkt dazu an, dass für Gemeinderatssitzungen bzw. Sitzungen von politischen Gremien diese Verordnung nicht gilt. Die heutige Gemeinderatssitzung ist daher von der Verordnung ausgenommen. Rein gesetzlich ist es zulässig, wie heute zusammengesessen wird. Es müsste eigentlich auch keine Maskenpflicht verordnet werden, aber der Bürgermeister kann eine Hausordnung erlassen. In dieser Hausordnung kann er bestimmte Verhaltensvorschriften regeln. Wie GR Torben Walter schon angemerkt hat, darf man keinen Gemeinderat daran hindern, sein Amt auszuüben. Weiters darf man z. B. auch nicht die Öffentlichkeit ausschließen. Eine Möglichkeit wäre, eine Gemeinderatssitzung online abzuhalten, das gilt bis Ende des Jahres.

**GR Helmut Kremmaier** erwidert, man könnte sich aber auch darauf einigen, dass alle geimpft oder getestet kommen, wobei seiner Meinung nach auch die Geimpften sich im Vorfeld der Sitzung testen lassen sollten. Jeder Gemeinderat sollte einen PCR-Test vorweisen.

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** merkt an, das sei Vereinbarungssache, man könne aber niemanden dazu verpflichten.

**Bürgermeister Franz Füreder** regt an, dass jeder zur nächsten Sitzung mit einem aktuellen PCR-Test kommt. Das könne gern für die nächste Sitzung im Dezember vereinbart werden. Derzeit kann man nicht sagen, wie es im Dezember weitergeht. Es ist davon auszugehen, dass nicht viele Zuhörer\*innen kommen werden. Falls jemand kommt, muss er sich registrieren.

**GR Manuel Wasicek** schlägt vor, die Sitzung im Dezember wieder in der Turnhalle der Polytechnischen Schule abzuhalten, dort wäre mehr Raum vorhanden und die Ansteckungsgefahr geringer.

**GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf** merkt an, dass sie dieses Thema natürlich genauso betrifft. Sie sei geimpft und gehe auch jeden Tag testen. Auch die Gefahr, dass sie sich jetzt wiederhole, und dass das Interesse an dem Thema seit Juni nicht wirklich gestiegen ist, möchte sie jedoch wissen, was bezüglich der Luftgüte in den Ottensheimer Schulen und Kindergärten für Maßnahmen ergriffen werden. Aus der Mittelschule sei ihr bekannt, dass alle 25 Minuten ein Glockensignal ertönt und gelüftet wird. Nach 5 Minuten mit offenen Fenstern werde es kalt in den Räumen. Der Winter steht vor der Tür, die Kinder sitzen dann mit Jacke und Haube im Klassenzimmer. Sie nimmt an, dass das in der Volksschule ähnlich abläuft. Sie fragt, wie das in den Kindergärten und Kleinkindgruppen gehandhabt wird. Was wird seitens der Gemeinde unternommen, um größtmöglichen

Schutz für diese gefährdete Gruppe zu gewährleisten? Sie hat bereits im Juni darum gebeten, einen Experten damit zu beauftragen, sich die Situation anzuschauen. Damals wurde gesagt, dass das Thema noch im Ausschuss diskutiert werden muss. Seitdem ist nicht passiert. Sie mache sich wirklich Sorgen, die Gemeinde handle fahrlässig.

**Bürgermeister Franz Füreder** erwidert, die geltenden Richtlinien werden eingehalten. Das sei auch mit dem Landesschulrat abgestimmt. In den Kindergärten gilt dieselbe Situation. Er habe wegen einer Prüfung bereits mit dem Land Oberösterreich gesprochen. Dort sei man derzeit überlastet. Weiter gäbe es keine Vergleichswerte, mit denen man arbeiten kann. Es fehle einfach die Erfahrung mit so einer Ausnahmesituation.

**Vizebürgermeisterin Mag.a phil. Michaela Kaineder** merkt an, dass in der nächsten Woche eine Sozialausschusssitzung stattfindet, in der das Thema behandelt wird. Derzeit werden alle nötigen Informationen zusammengetragen. Sie hofft, dass dann Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

**b) Ottensheim ist GUUTE Gemeinde**

Die Auszeichnung würdigt das Engagement von Ottensheim für die örtliche Wirtschaft. Ottensheim ist als ältester Markt des Mühlviertels (Marktrecht 1228) schon seit Jahrhunderten ein wirtschaftliches Zentrum nördlich der Donau. Aber gerade auch in den letzten Jahrzehnten hat sich Ottensheim wirtschaftlich ausgezeichnet entwickelt. Der historische Ortskern wird vor allem durch besonders attraktive Märkte belebt; wie beispielsweise der wöchentlich sehr beliebte Freitags-Markt oder der auch überregional bekannte FrauenKunstHandwerksmarkt. Eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für Ottensheim hat der Wirtschaftsverein „UDO-Unternehmen Donaumarkt Ottensheim“, der viele Initiativen zur Belebung des Ortszentrums setzt. In den letzten Jahrzehnten hat sich vor allem auch entlang der B 127 ein attraktives Betriebsgebiet mit zahlreichen erfolgreichen Unternehmen entwickelt. Aktuell sind in Ottensheim 93 Arbeitgeberbetriebe mit insgesamt 789 Beschäftigten tätig. Neben diesem wirtschaftlichen Aufschwung unterstützt die Marktgemeinde Ottensheim auch die GUUTE Initiative auf vielfältige Weise:

- Ausgabe der GUUTE-Card
- Unterstützung bei GUUTE Unternehmer-Frühstück
- Beteiligung an den GUUTE Tagen
- Berichte über GUUTE und ihre Betriebe in der Gemeindezeitung
- Mitglied beim GUUTE Verein

Diese Leistungen wurden kürzlich von der WKO Urfahr-Umgebung mit der Auszeichnung „GUUTE Gemeinde Ottensheim“ gewürdigt. WKO-Obfrau Sabine Lindorfer und WKO-Leiter Franz Tau-

ber überreichten Bürgermeister Franz Füreder, GUUTE Ortsbetreuerin Sylvia Reiningger und Klaus Anselm diese Auszeichnung. Beide WKO-Vertreter dankten den Ottensheimer Gemeinde- und Wirtschaftsvertreter für ihr Vorbild bei der Stärkung der örtlichen Wirtschaft. Es gibt in Ottensheim bereits 38 GUUTE Betriebe, die sich nach den 4 GUUTE Werten - Regionalität, Qualität, Kooperation und Innovation ausrichten.

**c) Jugendbeauftragte(r)**

Der Bürgermeister bittet die zuständigen Ausschüsse, sich Gedanken über die Bestellung eines Jugendbeauftragten zu machen, insbesondere darüber, wer diese Amt übernehmen könnte. Es soll eine Verbindungsstelle zwischen Gemeinde, Land, Bezirkshauptmannschaft und Jugendorganisationen werden. Wer Vorschläge einbringen möchte, soll sich mit dem Gemeindeamt in Verbindung setzen.

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** fragt, ob der Jugendbeauftragte ein Mandatar sein soll.

**Bürgermeister Franz Füreder** verneint die Frage. Es kann sich um eine/n Gemeindegänger\*in mit gutem Kontakt zu Jugendorganisationen handeln.

**d) Gemeindeordnung – Schulung**

Es ist seitens der neuen Gemeinderäte angefragt worden, ob eine Schulung zur Gemeindeordnung organisiert werden könne. Die Amtsleiterin hat sich bereit erklärt, im Jänner dienstags 18 – 21 Uhr einen Schulungstermin anzubieten. Der genaue Termin wird noch festgelegt.

**e) Gemeinderatsklausur – Themen**

In der nächsten Gemeinderatsitzung soll über eine Gemeinderatsklausur im Februar oder März 2022 beraten werden. Themenvorschläge können von allen Fraktionen gern eingebracht werden.

**f) Termine:**

Voraussichtlich werden die Veranstaltungen aufgrund der Corona-Situation abgesagt.

Weiters informiert der Bürgermeister darüber, dass vorläufig am Freitagmarkt keine Getränke mehr ausgeschenkt werden und kein Essen konsumiert werden darf.

**2. 2. Nachtragsvoranschlag Marktgemeinde Ottensheim**

**a) 2. Nachtragsvoranschlag 2021**

**b) 2. Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025**

a) **Marktgemeinde Ottensheim – 2. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Der Vorsitzende erläutert, der vorliegende Entwurf des 2. Nachtragsvoranschlages für das Finanzjahr 2021 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO sei in der Zeit vom 05.11.2021 bis 15.11.2021 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen worden.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

Finanzabteilungsleiterin Sarah Hänsel ergänzt, dass es gegenüber der Auflage noch kleine Korrekturen gegeben hat.

Die Entnahmen der Allgemeinen Ausgleichsrücklage wurden um EUR 800,- reduziert, um eine zahlenmäßige Übereinstimmung mit den einzelnen Haushaltsstellen zu erwirken.

Nach dieser Korrektur verändern sich folgende Positionen:

„Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit“ - Zwischensumme der Einzahlungen:

EUR 13.089.000,- anstatt EUR 13.089.800,-

„Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)“ – Allgemeine Ausgleichsrücklage:

EUR 119.200,- anstatt EUR 118.400,-

„Vorbericht“ Punkt 4. „Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahmen von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SA0)“ – Nettoergebnis (SA 00) im 2. NVA 2021:

EUR 582.500,- anstatt EUR 583.300,-

**Der 2. Nachtragsvoranschlag stellt sich daher wie folgt dar:**

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	10.310.000,00	9.931.600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.313.200,00	3.862.100,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	258.000,00	291.900,00
Zwischensumme	11.881.200,00	14.085.600,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	1.907.400,00	3.577.400,00
<b>Summe</b>	<b>9.973.800,00</b>	<b>10.508.200,00</b>

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit - 534.400,00

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 2. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.919.900,00	9.998.400,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.740.700,00	3.841.700,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	428.400,00	291.900,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>13.089.000,00</b>	<b>14.132.000,00</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	2.557.900,00	3.600.900,00
<b>Summe</b>	<b>10.531.100,00</b>	<b>10.531.100,00</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	

**Abweichungen Finanzierungshaushalt nach Gruppen:**

Einnahmen		VA inkl. 1. NVA	2. NVA	Begründung
0	Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	439.000	441.200	
1	Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	2.700	7.400	Zuschuss Tragkraftspritze FFH
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.490.000	1.533.400	Höhere Landeszuschüsse
3	Kunst, Kultur und Kultus	21.100	23.800	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	300	300	
5	Gesundheit	52.200	58.200	Kostenersatz Massentestungen Donauhalle
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	62.500	70.500	Höhere Verkehrsflächenbeiträge
7	Wirtschaftsförderung	10.800	11.000	
8	Dienstleistungen	2.473.800	2.335.600	Geringere Anschlussgebühren
9	Finanzwirtschaft	5.421.400	6.049.700	Höhere Ertragsanteile
	<b>Summe</b>	<b>9.973.800</b>	<b>10.531.100</b>	

Ausgaben		VA inkl. 1. NVA	2. NVA	Begründungen
0	Vertretungskörper und Allg. Verwaltung	1.466.900	1.486.800	Höhere Pensionsbeiträge
1	Öffentlicher Ordnung und Sicherheit	79.700	97.300	Tragkraftspritze FFH
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	3.225.000	3.233.000	
3	Kunst, Kultur und Kultus	82.400	82.500	
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.319.700	1.296.300	Geringere SHV-Beiträge
5	Gesundheit	1.258.100	1.262.300	
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	281.200	348.800	Instandhaltung Straßen
7	Wirtschaftsförderung	117.700	137.600	Mehr Kommunalsteuerförderung
8	Dienstleistungen	1.994.800	1.876.700	Weniger Instandhaltung bzw. Betriebsausstattung bei Wasser und Kanal
9	Finanzwirtschaft	682.700	709.800	Landesumlage
	<b>Summe</b>	<b>10.508.200</b>	<b>10.531.100</b>	

#### Ergebnishaushalt:

	VA inkl. 1. NVA 2021	2. NVA 2021	Begründung
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.898.600,00	11.528.500,00	Höhere Ertragsanteile
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.204.900,00	11.283.500,00	Mehr Aufwendungen
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>-306.300,00</b>	<b>245.000,00</b>	
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	662.000,00	440.800,00	Rücklagenentnahme zum Ausgleich lfd. Gebarung aufgrund höherer Ertragsanteile nicht mehr erforderlich
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	383.400,00	102.500,00	Verwendung Zuführungen von zweckgebundener Rücklagen für Investive Vorhaben Wasser und Kanal
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>-27.700,00</b>	<b>583.300,00</b>	

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- a) im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
  - b) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
  - c) die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.
- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum 2. Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

#### **Wortmeldungen:**

**Vizebürgermeisterin Mag.a phil. Michaela Kaineder** fragt, was die „Kommunalsteuerförderung“ beinhaltet.

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** erwidert, dass es sich hierbei um eine Wirtschaftsförderung für neu angesiedelte Betriebe in Ottensheim handelt, die durch den Gemeinderat beschlossen wird. Diese Betriebe bekommen eine Kommunalsteuerermäßigung von 75% im ersten, 50% im zweiten und 25% im dritten Jahr. Diese Beträge werden den Betrieben erstattet.

**Bürgermeister Franz Füreder** ergänzt, dass für diesen Posten zu wenig budgetiert worden ist, daher scheint dies im Nachtragsvoranschlag auf.

**GV<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink** bittet um eine kurze Erklärung der Begriffe Operative Gebarung, Investive Gebarung und Finanzierungstätigkeit.

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** erläutert, dass nach der neuen VRV die operative Gebarung das umfasst, was früher im ordentlichen Haushalt war. Das sind die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, ausgenommen der investiven Gebarung. Bei der investiven Gebarung handelt es sich um die Projekte, die von der Gemeinde umgesetzt werden bzw. um das Anlagevermögen (oer-Klasse) und die außerordentlichen Vorhaben, wie zum Beispiel der Kindergartenneubau, die Produktionsküche. Die Finanzierungstätigkeit umfasst die Darlehensaufnahmen und -tilgungen. Von dieser Gesamtsumme werden die investiven Einzelvorhaben (außerordentliche Vorhaben, die in der Prioritätenreihung stehen) wieder abgezogen. Diese Summe ist dann die laufende Geschäftstätigkeit, die letztlich ausgeglichen sein muss. Die Finanzierung größerer Projekte zieht sich über mehrere Jahre, daher wird nicht innerhalb eines Jahres ausgeglichen (Fördergelder fließen später, Finanzierung laufen über mehrere Jahre). Wichtig sei hierbei, dass die laufende Geschäftstätigkeit ausgeglichen werden kann, sonst wird man Abgangsgemeinde.

Auch im Finanzierungshaushalt gibt es investive Gebarung. Kleinere Investitionen, wie zum Beispiel

Einrichtungsgegenstände für einen bestehenden Kindergarten, sind kein außerordentliches Projekt, sondern Investitionen im ordentlichen Haushalt. Sie werden als Anlagegut gebucht und müssen abgeschrieben werden. Man unterscheidet zwischen Finanzierungs- und Ergebnishaushalt (hier werden die Abschreibungen aus dem Anlagegut berücksichtigt). Zuschüsse vom Land dürfen passiviert werden. Anschaffungskosten dürfen also um die BZ-Mittel reduziert werden. In der Folge muss weniger angeschrieben werden. Das ist nur in der Gemeinde möglich, nicht in der Unternehmensbuchführung.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

a) **Marktgemeinde Ottensheim – 2. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Der vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 2. Nachtragsvoranschlag 2021:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2021
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	10.919.900,00	9.998.400,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.740.700,00	3.841.700,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	428.400,00	291.900,00
Zwischensumme	13.089.000,00	14.132.000,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	2.557.900,00	3.600.900,00
<b>Summe</b>	<b>10.531.100,00</b>	<b>10.531.100,00</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	

**Ergebnishaushalt:**

	2. NVA 2021
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.528.500,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.283.500,00
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>245.000,00</b>
Entnahme von Haushalts-	440.800,00

rücklagen (MVAG-Code 230)	
Zuweisung von Haushalts- rücklagen (MVAG-Code 240)	102.500,00
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>583.300,00</b>

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBL 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**b) Nachtrags-Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (MEFP):**

Der Vorsitzende führt aus, gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2021 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2021 bis 2025 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

## Prioritätenreihung

Reihung	Vorhaben MFP 2021-2025
1	Neubau Kindergarten
2	Produktionsküche
3	Sanierung Donauhalle
4	Sozialzentrum
5	Landesmusikschule - Musikprobelokal
6	Sportplatz Tribüne/Turnhalle
7	Gemeindestraßenbau
8	Steuerungsanlagen für Pumpwerke
9	Gehsteig Mühlenweg
10	Sanierung Straßenbrücken

Die Prioritätenreihung hat sich im Vergleich zum 1. Nachtragsvoranschlag nicht verändert.

### Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – Voranschlag 2021:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	1 NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Einzahlungen:</b>	9.973.800,-	10.453.300,-	10.773.500,-	11.134.700,-	11.255.900,-
<b>Auszahlungen:</b>	10.508.200,-	10.863.100,-	11.748.400,-	10.805.200,-	10.660.500,-
<b>Saldo:</b>	-534.400,-	-409.800,-	25.100,-	329.500,-	595.400,-

### Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit – 2. Nachtragsvoranschlag 2021:

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	2. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>Einzahlungen:</b>	10.531.100,-	10.444.900,-	10.776.700,-	11.137.800,-	11.259.100,-
<b>Auszahlungen:</b>	10.531.100,-	10.935.900,-	10.786.600,-	10.832.700,-	10.687.100,-
<b>Saldo:</b>	0,00,-	-491.000	-9.900,-	305.100,-	572.000,-

Wie aus dem mittelfristigen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ersichtlich ist, wird es schwierig werden, den Haushalt aus heutiger Sicht den Jahren 2022 und 2023 ausgleichen zu können. Dies

wird in erster Linie davon abhängen wie sich die Ertragsanteile entwickeln. Im Plan 2022 bzw. 2023 sind derzeit die prognostizierten Werte vom Voranschlagsrlass 2021 budgetiert.

Die geplanten Änderungen der Grundlagen für die Gebührenkalkulation, wonach die Einnahmen der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren nicht mehr für die laufende Geschäftstätigkeit herangezogen werden dürfen, werden diese Tatsache nicht nur weiter negativ beeinflussen, sondern einen Ausgleich unmöglich machen.

**Ergebnishaushalt – VA inkl. 1. Nachtragsvoranschlag 2021:**

	1. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	10.898.600,-	11.791.700,-	11.800.200,-	12.101.100,-	11.986.600,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	11.204.900,-	11.578.100,-	11.424.300,-	11.447.200,-	11.344.900,-
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>-306.300,-</b>	<b>213.600,-</b>	<b>375.900,-</b>	<b>653.900,-</b>	<b>641.700,-</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	662.000,-	-	-	-	-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	383.400,-	233.800	237.400,-	240.900,-	244.500,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	278.600,-	-233.800,-	-237.400,-	-240.900,-	-244.500,-
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>-27.700,-</b>	<b>-20.200-</b>	<b>138.500,-</b>	<b>413.000,-</b>	<b>397.200,-</b>

## Ergebnishaushalt - 2.Nachtragsvoranschlag 2021:

	2. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.127.300,-	11.450.400,-	11.405.200,-	11.654.100,-	11.564.100,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	10.882.300,-	11.252.400,-	11.040.700,-	11.051.600,-	10.960.000,-
<b>Nettoergebnis (SA 0)</b>	<b>245.000,-</b>	<b>198.000,-</b>	<b>364.500,-</b>	<b>602.500,-</b>	<b>604.100,-</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	440.800,-	-	-	-	-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	102.500,-	243.800,-	247.400,-	250.900,-	254.500,-
Summe Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 23)	338.300,-	-243.800,-	-247.400,-	-250.900,-	-254.500,-
<b>Nettoergebnis (SA 00)</b>	<b>583.300,-</b>	<b>-45.800,-</b>	<b>117.100,-</b>	<b>351.600,-</b>	<b>349.600,-</b>

Ein mittelfristig ausgeglichenes, nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht kann erreicht werden, wenn die Aufwände gesenkt bzw. die Erträge erhöht werden. Während dies aufgrund hoher Abschreibungen ohnehin bereits schwierig ist, werden die Aufwände für beispielsweise Krankenanstaltenbeiträge und SHV-Umlagen weiter ansteigen. Die Prognosen hinsichtlich Ertragsanteile sind aktuell Covid-bedingt schwer einzuschätzen. Somit ist das Erreichen eines mittelfristig ausgeglichenen, nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht nur bedingt beeinflussbar.

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Vorbericht zum 2.Nachtragsvoranschlag 2021 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) sowie den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2022 bis 2025 verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des 2.NVA – Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans für das Finanzjahr 2021 seine Zustimmung zu erteilen.

### Wortmeldungen:

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** merkt an, heute sei der Voranschlagserslass für 2022 eingegangen, der die prognostizierten Ertragsanteile beinhaltet. Diese fallen um ca. EURO 400.000,- höher aus als von der Gemeinde veranschlagt. Voraussichtlich bedeutet das, wenn in der mittelfristige Finanzplan ein Minus von 491.000,- steht, doch ausgeglichen werden kann. Trotzdem wird sparsam budgetiert werden müssen.

Vizebürgermeisterin Mag.a phil. Michaela Kaineder merkt an, sie habe gelesen, durch das Auslaufen von Darlehen würde sich die Lage erholen und fragt, wo abgelesen werden könne, wann die Darlehen auslaufen.

Finanzabteilungsleiterin Sarah Hänsel erwidert, im Voranschlag (Anlage 6C) seien die Darlehen und deren Laufzeit auf Seite 286 angeführt.

Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA merkt an, für den Neubau des Kindergartens müsse wieder ein Darlehen aufgenommen werden, welches im Nachtragsvoranschlag schon berücksichtigt ist. Über das Kommunalinvestitionsgesetz haben wir heuer EURO 500.000,- bekommen, deswegen fällt die Darlehenssumme geringer aus. Nur aufgrund der Prognosen des Landes könne budgetiert werden. Der fehlende Rest für den Kindergartenbau wird nun aufgrund der günstigen Finanzierungskonditionen zur Gänze mit Darlehen finanziert, was nur aufgrund der Corona-Situation möglich ist. Sonst dürfen nur 2/3 des Eigenanteils der Gemeinde darlehensfinanziert werden.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink fragt, ob man die Unterlagen auf der Gemeinde einsehen könne.

Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA bejaht die Frage.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**b) Nachtrags-Mittelfristige Finanzplanung 2021-2025:**

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2021 bis 2025 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

**Mittelfristiges Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	2. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Einzahlungen:	10.531.100,-	10.444.900,-	10.776.700,-	11.137.800,-	11.259.100,-
Auszahlungen:	10.531.100,-	10.935.900,-	10.786.600,-	10.832.700,-	10.687.100,-
Saldo:	0,00,-	-491.000	-9.900,-	305.100,-	572.000,-

## Ergebnishaushalt - 2.Nachtragsvoranschlag 2021

	2. NVA 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	11.127.300,-	11.450.400,-	11.405.200,-	11.654.100,-	11.564.100,-
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	10.882.300,-	11.252.400,-	11.040.700,-	11.051.600,-	10.960.000,-
<b>Nettoergebnis (SA o)</b>	<b>245.000,-</b>	<b>198.000,-</b>	<b>364.500,-</b>	<b>602.500,-</b>	<b>604.100,-</b>
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	440.800,-	-	-	-	-
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	102.500,-	243.800,-	247.400,-	250.900,-	254.500,-
Summe Haushalts- rücklagen (MVAG- Code 23)	338.300,-	-243.800,-	-247.400,-	-250.900,-	-254.500,-
<b>Nettoergebnis (SA oo)</b>	<b>583.300,-</b>	<b>-45.800,-</b>	<b>117.100,-</b>	<b>351.600,-</b>	<b>349.600,-</b>

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

### 3. Verordnung betreffend Festsetzung Sitzungsgeld für Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe im Jahr 2004 im Sinne der Bestimmungen des § 34 Oö. Gemeindeordnung 1990 ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Gemeindevorstands und der Ausschüsse mittels Verordnung festgelegt.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung eines Sitzungsgeldes bilden die Bestimmungen des § 34 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V. mit § 2 (1) des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998. Das Sitzungsgeld muss mindestens mit 1 % und darf höchstens mit 3 % des Ausgangsbetrages festgelegt werden. Der Aus-

gangsbetrag berechnete sich bisher nach dem Bezug für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde mit entsprechenden Abstufungen nach der Einwohnerzahl.

Eine diesbezügliche Verordnung hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim im Jahr 2004 beschlossen, nach der das Sitzungsgeld für Gemeinderäte, Gemeindevorstände und Mitglieder der Ausschüsse mit 1,0421% und das Sitzungsgeld für Ausschussobleute mit 1,1792% des Bezugs für einen nicht hauptberuflichen Bürgermeister festgesetzt wurde. Aktuell beträgt das allgemeine Sitzungsgeld € 52,86 und das Sitzungsgeld für den/die Obmann/Obfrau € 59,81.

Durch die Bestimmungen der Oö. Gemeinde-Bezüge-Novelle 2018 wird ab der Wahlperiode 2021 bis 2027 die Differenzierung zwischen haupt- und nebenberuflicher Funktionsausübung für die Bürgermeister/innen der Gemeinden aufgehoben und es wird generell nur noch einen einheitlichen Bezug geben, der sich am bisher hauptberuflichen orientiert. Die Harmonisierung der Bürgermeisterbezüge bringt auch eine Änderung der Prozentsätze bei den Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen. Diese Änderungen treten im 1. Oktober 2021 in Kraft, werden jedoch für die jeweiligen Mandatare erst mit dem Tag ihrer Angelobung anlässlich der allgemeinen Wahlen auf Grund des Ablaufs der Wahlperiode im Jahr 2021 wirksam.

Den Bürgermeister/Innen gebühren gem. § 2 Abs. 1 Z 10 bis 17 Oö. Gem-BezG 1998 idGF. ab dem Tag ihrer Angelobung im Herbst 2021 bei einer EW-Zahl von 4.501 – 10.000, 75,86 % des Ausgangsbetrags nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

#### **Sitzungsgelder (gem. § 34 Abs. 5 Oö. GemO)**

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz für die Sitzungsgelder im gesetzlich zulässigen Rahmen durch Verordnung festlegen. Nach Vorberatungen in den Fraktionsgesprächen vom 18. und 27.10.2021 soll das Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse mit 1% des Bürgermeisterbezugs und das Sitzungsgeld für Obfrau bzw. Obmann (Obfrau/Obmannstellvertreter/innen) mit 3 % des Bürgermeisterbezugs festgelegt werden.

Damit erhöht sich das Sitzungsgeld auf von bisher € 52,86 auf € 70,- bzw. von bisher € 59,81 auf € 210,- pro Sitzung.

Ein erhöhtes Sitzungsgeld für Obmann/Obfrau findet nur für die Teilnahme als Obmann bei der jeweiligen Ausschusssitzung Anwendung, die Teilnahme des/der Obmanns/Obfrau bei anderen Sitzungen (GR, Ausschuss, GV) wird mit dem Sitzungsgeld des einfachen GR-Mitglieds abgegolten. Für die Teilnahme an Sitzungen bei Organen außerhalb der Gemeinde und beim Personalbeirat wird kein Sitzungsgeld vergütet.

### **Aufwandsentschädigung gem. § 34 Abs. 3 Oö. GemO**

Für die Besorgung wichtiger Aufgaben („Antragsreferenten“) kann durch Verordnung des Gemeinderats auch für die Mitglieder des Gemeindevorstands, die nicht zugleich Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister sind, eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die maximale Höhe war bisher bei Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeistern mit maximal 50 % und bei Mitgliedern des Gemeindevorstands mit maximal 30 % des nicht hauptberuflichen Bezugs der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der jeweiligen Gemeinde festgelegt.

Mit 1. Oktober 2021 wird die Höchstgrenze für die Aufwandsentschädigungen auf 25 % für Mitglieder des Gemeindevorstands und 40 % für Vizebürgermeisterinnen bzw. Vizebürgermeister vom Bürgermeisterbezug ab deren Angelobung reduziert.

In der Gemeinde Ottensheim wurde bisher eine diesbezügliche Verordnung vom Gemeinderat nicht beschlossen.

Nach Vorberatungen in den Fraktionsgesprächen vom 18. und 27.10.2021 soll auch weiterhin für Antragsreferenten für die Besorgung wichtiger Aufgaben keine Aufwandsentschädigung gem. § 34 Abs. 3 Oö. GemO. festgesetzt werden.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderats der Marktgemeinde Ottensheim vom 15.11.2021 betreffend die Festsetzung eines Sitzungsgelds für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse.

Aufgrund des § 34 (5) der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr.90/2021 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anspruchsberechtigte**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse haben Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats Anspruch auf ein Sitzungsgeld.

(2) Ausgenommen vom Anspruch auf ein Sitzungsgeld sind Mitglieder des Gemeindevorstands und Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinderats, denen eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 1 bis 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 oder ein Bezug im Sinne des Oö. Gemeinde-Bezügegesetzes 1998 gebührt.

### **§ 2**

#### **Höhe des Sitzungsgelds**

(1) Das Sitzungsgeld beträgt für Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats und der Ausschüsse 1 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 (1) Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

(2) Das Sitzungsgeld beträgt für die Obfrau bzw. den Obmann (Obfrau/Obmann-Stellvertreterin/Stellvertreter) eines Ausschusses für die Vorsitzführung in einer Sitzung des betreffenden Ausschusses 3% des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 (1) Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

### **§ 3**

## **Auszahlung**

Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich im Nachhinein bis spätestens 10. des darauffolgenden Monats ausbezahlt.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats betreffend die Festsetzung von Sitzungsgeldern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstands, des Gemeinderats, sowie der Ausschüsse außer Kraft.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### **4. Änderung Satzung Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel**

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die Marktgemeinde Ottensheim über ein Güterwegenetz in der Länge von rd. 13,5 km verfügt und folgende Wegabschnitte umfasst:

Güterweg Maureder, Schröckinger-Hasenecker, Weingarten, Förgen, Schlagberg, Hollinder, Dürnberg, Hamberg, Gfiederleitner.

Die Mitgliedsgemeinden des Wegeerhaltungsverbandes haben sich verpflichtet, für ihr den Verband eingebrachtes Wegenetz jährlich pro angefangenen Kilometer € 668,- für die Instandhaltung der Güterwege zu zahlen. Für die Gemeinde Ottensheim ergibt sich daher eine Jahresbetrag in der Höhe von € 9.352.

Mit E-Mail vom 4.10.2021 hat der Geschäftsführer des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel die Gemeinde Ottensheim informiert, dass der Verband eine neue Satzung ausgearbeitet hat.

Aufgrund von Änderungen des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, mussten die Satzungen aller Wegeerhaltungsverbände in Oberösterreich an die geltende Rechtslage angepasst werden. Außerdem erfolgte aus legistischen Gründen eine Umreihung der einzelnen Bestimmungen. Der derzeitige Wegeerhaltungsbeitrag in Höhe von 668,- Euro pro angefangenen Kilometer bleibt aber unverändert. Die neue Satzung wurde gemeinsam mit Mag. Franz Ganglbauer von der Direktion Inneres und Kommunales in Absprache mit der Direktion Verfassungsdienst ausgearbeitet.

Diese Vereinbarung (Satzung) bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Daher soll ein positiver Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

Die Genehmigung der neuen Satzung erfolgt anschließend durch Verordnung der Oö. Landesregierung und es wird diese Verordnung samt der neuen Satzung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich kundgemacht.

In der Folge wird die neue Satzung der bestehenden Satzung aus dem Jahr 1999 gegenübergestellt bzw. die neuen Formulierungen gelblich markiert dargestellt.

~~VEREINBARUNG (1999) der Gemeinden des politischen Bezirkes Rohrbach und Urfahr-Umgebung einen freiwilligen Gemeindeverband im Sinne des O.ö. Gemeindeverbändegesetzes, LGBl. Nr.51/1988, für die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes, kurz „Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel“, zu bilden.~~

#### VEREINBARUNG (2021)

der Gemeinden der politischen Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

#### SATZUNG

##### § 11

##### Sitz und Geschäftsstelle

~~Sitz des Wegeerhaltungsverbandes ist jene Gemeinde deren Vertreter zum Obmann gewählt wurde. Geschäftsstelle ist die Güterwegmeisterei Rohrbach, Im Tal 1, 4150 Rohrbach, Gemeinde Berg bei Rohrbach.~~

## SATZUNG

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsstelle

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel, Im Tal 1, 4150 Rohrbach-Berg.

### § 1

#### Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

~~(1) Der Wegeerhaltungsverband hat die Aufgabe, die Erhaltung des ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebietes sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebietes in diesem Sinne umfasst:~~

~~a) Güterwege nach dem O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl.Nr. 84 i.d.g.F., die unter der Bauleitung der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich oder der Agrarbezirksbehörden zur Hoferschließung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 2 O.ö. Straßengesetz 1991);~~

~~b) Radfahrwege, die von der Unterabteilung Güterwege des Amtes der o.ö. Landesregierung errichtet wurden (§ 8 Abs. 2 Z. 3 O.ö. Straßengesetz 1991).~~

~~(2) Der Obmann des Wegeerhaltungsverbandes hat die im Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Wege innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, in einem Verzeichnis festzuhalten und den verbandsangehörigen Gemeinden bekanntzugeben.~~

~~(3) Zusätzlich zu den nach Abs. 2 im Verzeichnis angeführten Wegen haben die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich die außerhalb des verbauten Gebietes jeweils fertiggestellten bzw. verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Wegeerhaltungsverband einzubringen und zwar mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr. Das im Abs. 2 angeführte Verzeichnis ist jedes Jahr fortzuschreiben.~~

~~(4) Der Wegeerhaltungsverband hat den Zweck, die Instandsetzung und Instandhaltung des Wegenetzes nach Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel, mit Ausnahme der öffentlichen Förderungen, zu sorgen.~~

~~(5) Die verbandsangehörigen Gemeinden verpflichten sich, für ihr in den Wegeerhaltungsverband eingebrachtes Wegenetz nach Abs. 1 und 2 jährlich pro angefangenen Kilometer S 8.000,- als Vorauszahlung aufzubringen. 50 v.H. dieses Betrages sind bis 31. März und die restlichen 50 v.H. bis 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres auf das Konto des Wegeerhaltungsverbandes einzuzahlen.~~

- (6) Die durch öffentliche Förderungen oder sonstige Einnahmen nicht gedeckten Kosten trägt der Wegeerhaltungsverband. Die von den verbandsangehörigen Gemeinden geleisteten Vorauszahlungen werden am Ende eines jeden Kalenderjahres abgerechnet. Kann mit dem Betrag von S 8.000,— pro angefangenen Kilometer nicht das Auslangen gefunden werden, entscheidet über eine Erhöhung des Kostenersatzes die Verbandsversammlung.
- (7) Kommt eine Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung nach Abs. 5 oder 6 nicht nach, so entscheidet über die Zahlungspflicht die o.ö. Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.
- (8) Es ist auch eine Aufgabe des Wegeerhaltungsverbandes, für die Aufbringung der Mittel zur Beseitigung von Katastrophenschäden zu sorgen, soweit hierfür die Mittel nach dem Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nicht ausreichen.

## § 2

### Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idGF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbandes Oberes Mühlviertel angeführt sind.
- (2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.
- (4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.
- (5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.
- (6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der

Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

- (7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.
- (8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

- (1) ~~Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Wegeerhaltungsverbandes bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.~~
- (2) ~~Verfügt eine der in der Vereinbarung angeführten Gemeinden über keinen Weg im Sinne des § 1 Abs. 1, so kann diese Gemeinde trotzdem dem Wegeerhaltungsverband beitreten, hat aber erst eine Zahlungsverpflichtung, wenn ein Weg im Sinne des § 1 Abs. 1 in der betreffenden Gemeinde fertiggestellt und in den Wegeerhaltungsverband eingebracht wird (§ 1 Abs. 3).~~

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Gemeinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).
- (2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Die verbandsangehörigen Gemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogrammes;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Wegeerhaltungsverbandes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## § 4

### Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

## § 6

### Organe des Verbandes

Organe des Wegeerhaltungsverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## § 5

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsvorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

## § 7

### Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Gemeinden, die Mitglieder des Wegeerhaltungsverbandes sind. Jede verbandsangehörige Gemeinde entsendet einen Vertreter. Es können nur Mitglieder der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden in die Verbands-

versammlung als Vertreter gewählt werden. § 25 Abs. 2 O.ö. Sozialhilfegesetz sowie § 33 Abs. 8 O.ö. Gemeindeordnung 1990 gelten sinngemäß. § 25 Abs. 4 O.ö. Sozialhilfegesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den nachträglich zu wählenden Vertretern in der Verbandsversammlung lediglich beratende Stimme zukommt. Die Stimmenanzahl der Gemeinden richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Gemeinde in den Wegeerhaltungsverband eingebrachten Wege und beträgt je Gemeinde von 0 bis 20 km: 1 Stimme, bis 40 km: 2 Stimmen, über 40 km: 3 Stimmen

(2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
2. die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und das jährliche Wegeerhaltungsprogramm und den Rechnungsabschluss;
4. die Bestellung von Ausschüssen;
5. die Beschlussfassung über den Kostenersatz (§ 1 Abs. 6);
6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan.

## § 6

### Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstands;

2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Versammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

#### § 8

##### Verbandsvorstand

- (1) Der ~~Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und aus sieben übrigen Mitgliedern. Der ~~Verbandsvorstand ist von der ~~Verbandsversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Für die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des ~~Verbandsvorstandes~~ gelten die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.~~~~~~
- (2) Dem ~~Verbandsvorstand~~ obliegt:
  1. ~~die Vorberatung der in die Zuständigkeit der ~~Verbandsversammlung~~ fallenden Angelegenheiten;~~
  2. ~~die Bestellung des Geschäftsführers und die Beschlussfassung in allen das Personal des ~~Wegeerhaltungsverbandes~~ betreffenden Angelegenheiten;~~
  3. ~~die Besorgung aller übrigen Aufgaben des ~~Wegeerhaltungsverbandes~~, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des ~~Wegeerhaltungsverbandes~~ vorbehalten sind.~~
- (3) Die ~~Funktionsperiode des ~~Verbandsvorstandes~~ beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen ~~Verbandsvorstandes~~, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch den neugewählten Obmann hat die Sitzung der ~~Verbandsversammlung~~, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der ~~Verbandsversammlung~~ zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.~~

#### § 7

##### Verbandsvorstand

- (1) Der ~~Verbandsvorstand~~ besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Verbandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

#### ~~§ 9~~

#### ~~Der Obmann~~

~~(1) Dem Obmann obliegt:~~

- ~~1. die Vertretung des Wegeerhaltungsverbandes nach außen;~~
- ~~2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;~~
- ~~3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;~~
- ~~4. die laufende Geschäftsführung des Wegeerhaltungsverbandes als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Erhaltungsmaßnahmen;~~
- ~~5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.~~
- ~~6. Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung in dieser Funktion vom Obmannstellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.~~

#### **§ 8**

#### **Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns**

**(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:**

- 1. die Vertretung des Verbands nach außen;**
- 2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;**
- 3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstands;**
- 4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;**
- 5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.**

**(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.**

#### § 10

#### Der Prüfungsausschuss

- ~~(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.~~
- ~~(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter), sofern nicht die Verbandsversammlung selbst den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) gewählt hat.~~
- ~~(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Wegeerhaltungsverbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.~~

#### § 9

#### Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Verbandsvorstand nicht angehören.
- (2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.
- (4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

#### § 9

#### Entschädigungen

- (1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Wegeerhaltungsverbandes haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der o.ö. Landesregierung festzusetzen.

#### § 10

#### Entschädigungen

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Verbandsvorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

**(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.**

~~§ 12~~

#### ~~Unterfertigung von Urkunden~~

~~Urkunden über Rechtsgeschäfte des Wegeerhaltungsverbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.~~

**§ 11**

#### **Unterfertigung von Urkunden**

**Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.**

~~§ 14~~

#### ~~Haushaltsführung~~

~~Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Wegeerhaltungsverbandes gelten die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990.~~

**§ 12**

#### **Haushaltsführung**

**Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.**

~~§ 16~~

#### ~~Haftung~~

~~Durch die Übernahme der Erhaltung und der Erhaltungskosten der unter § 1 Abs. 1 lit. a) und b) genannten Wege durch den Wegeerhaltungsverband wird der § 1319 a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.~~

**§ 13**

#### **Haftung**

**Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.**

## ~~§ 18~~

### ~~Mitteilungspflicht~~

~~Die verbandsangehörigen Gemeinden sind verpflichtet, dem Wegeerhaltungsverband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.~~

## § 14

### Mitteilungspflicht

**Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.**

## ~~§ 3~~

### ~~Aus- und Beitritt~~

~~(1) Der Austritt einer Gemeinde aus dem Wegeerhaltungsverband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.~~

~~(2) Die Austrittserklärung ist bei der Geschäftsstelle des Wegeerhaltungsverbandes einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.~~

~~(3) Im Falle des Austritts einer Gemeinde hat die Verbandsversammlung mit Ende des Monats, welches dem Monat der Wirksamkeit des Austritts folgt, einen Rechnungsabschluss herzustellen und die Kostenanteile der austretenden Gemeinde zu bestimmen.~~

~~(4) Die verbleibenden verbandsangehörigen Gemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.~~

~~(5) Jede sonstige Änderung der Vereinbarung, insbesondere auch der Beitritt von Gemeinden, bedarf der übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. O.ö. Gemeindeverbände-gesetz.~~

## § 15

### Austritt

**(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.**

**(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö. GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.**

- (3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.
- (4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 4

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung der Aufsichtsbehörde wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung des Wegeerhaltungsverbandes sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.
- (4) Das Vermögen des Wegeerhaltungsverbandes ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Gemeinden in den Wegeerhaltungsverband eingebrachten Wege im Sinne des § 1 Abs. 1 aufzuteilen. Ebenso haben die verbandsangehörigen Gemeinden nicht gedeckte Kosten und allfällige Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu tragen.

#### § 16

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.
- (4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.
- (5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## § 17

### Entscheidung in Streitfällen

Die o.ö. Landesregierung hat auf Antrag des Wegeerhaltungsverbandes oder einer verbandsangehörigen Gemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## § 17

### Entscheidung in Streitfällen

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## § 15

### Aufsicht über den Wegeerhaltungsverband

Die Geschäftsführung und Gebarung des Wegeerhaltungsverbandes unterliegen der Aufsicht der o.ö. Landesregierung. Für die Aufsicht gelten die Bestimmungen des VII. Hauptstückes der O.ö. Gemeindeordnung 1990:

## § 18

### Aufsicht über den Verband

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

## § 19

### Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungsverbandes

- (1) Für die Geschäftsführung der Organe des Wegeerhaltungsverbandes gelten, soweit im O.ö. Gemeindeverbändegesetz nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der O.ö. Gemeindeordnung 1990 über die Geschäftsführung der Gemeindeorgane sinngemäß.
- (2) Darüber hinaus ist die o.ö. Landesregierung von der Einberufung einer Sitzung der Verbandsversammlung mindestens fünf Tage vorher zu verständigen. Jeder verbandsangehörigen Gemeinde ist längstens binnen sechs Wochen nach einer Sitzung der Verbandsversammlung eine Ausfertigung der Niederschrift über die betreffende Sitzung zu übermitteln.

### Gestrichen durch GemVG geregelt

Um der Änderungen der neuen Satzungen des Wegeerhaltungsverbandes die entsprechenden rechtliche Grundlagen zu geben, möge der Gemeinderat der nachstehenden Vereinbarung die Zustimmung erteilen.

## **Wortmeldungen:**

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** ergänzt, es handle sich lediglich nur eine Änderung der Satzung, angepasst an das neue Gemeindeverbändegesetz. Inhaltlich habe sich nichts wesentlich verändert. Die wesentlichen Punkte sind, dass die Gemeinde Ottensheim mit einer Stimme vertreten ist, die Aufteilung innerhalb der Verbände wird nach dem Hondtschen Verfahren berechnet und gewählt. Der Beitrag beinhaltet die Instandhaltungsbeiträge, ausgenommen sind größere Investitionen. Das wird extra in Rechnung gestellt und vorher der Gemeinde zur Genehmigung vorgelegt. Hier gibt es auch Förderungen des Landes. Die Statuten müssen von allen beteiligten Gemeinde beschlossen werden.

**GR Thomas Schoberleitner** fragt, wer für Ottensheim im Verband sitzt.

**Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA** erwidert, dass sei in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderats beschlossen worden. Anspruchsberechtigt ist die Fraktion ÖVP. Bürgermeister Franz Füreder ist entsendet, Ersatzvertreter ist GR Stefan Lehner.

Bürgermeister Franz Füreder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

### **VEREINBARUNG**

der Gemeinden der politischen Bezirke Rohrbach und Urfahr-Umgebung über die Bildung des freiwilligen Gemeindeverbands Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (im Folgenden kurz: Verband) im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes – Oö. GemVG, LGBl. Nr. 51/1988, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 52/2019, zum Zwecke der Erhaltung des ländlichen Wegenetzes.

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsstelle**

1. Der Verband trägt den Namen „Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg.
3. Die Geschäftsstelle des Verbands ist im Gebäude des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel, Im Tal 1, 4150 Rohrbach-Berg.

#### **§ 2**

#### **Aufgaben, Zweck und Mittelaufbringung**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes außerhalb des

verbauten Gebiets sicherzustellen. Das ländliche Wegenetz außerhalb des verbauten Gebiets in diesem Sinne umfasst die Güterwege nach § 8 Abs. 2 Z 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., und die Radfahrwege nach § 8 Abs. 2 Z 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF., die im Wegeverzeichnis des Wegeerhaltungsverbands Oberes Mühlviertel angeführt sind.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Verbands hat die Wege gemäß Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung, mit der diese Vereinbarung genehmigt wird, den verbandsangehörigen Gemeinden (im Folgenden kurz: Mitgliedsgemeinden) bekannt zu geben und in einem Wegeverzeichnis fest- und im Hinblick auf Abs. 3 evident zu halten.

(3) Die Mitgliedsgemeinden haben jährlich mit dem Stichtag 1. November für das nachfolgende Kalenderjahr die außerhalb des verbauten Gebiets jeweils neu verordneten weiteren Güter- und Radfahrwege im Sinne des Abs. 1 in den Verband einzubringen.

(4) Die Erhaltung des staubfreien ländlichen Wegenetzes gemäß Abs. 1 umfasst dessen Instandhaltung und die Instandsetzung (Generalsanierung) sowie die Beseitigung der Katastrophenschäden am gegenständlichen Wegenetz.

(5) Der Verband hat den Zweck, die Erhaltung der im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 sicherzustellen und für die Aufbringung der für diese Erhaltungsmaßnahmen notwendigen Mittel zu sorgen.

(6) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für die Instandhaltung ihrer im Wegeverzeichnis angeführten Wege gemäß Abs. 1 jährlich bis zum 30. April pro angefangenen Kilometer den von der Verbandsversammlung festzulegenden Wegeerhaltungsbeitrag als Vorauszahlung aufzubringen und an den Verband zu entrichten.

(7) Die für die Erfüllung des Verbandszwecks erforderlichen Mittelverwendungen und die Mittelaufbringungen sind nach dem Verhältnis der Kilometeranzahl der von den einzelnen Mitgliedsgemeinden in den Verband eingebrachten Wege aufzuteilen. Überschüsse können einer Rücklage zugeführt werden, wenn dadurch der Haushaltsausgleich der Mitgliedsgemeinden nicht gefährdet wird.

(8) Kommt eine Mitgliedsgemeinde ihren Zahlungsverpflichtungen nach Abs. 6 nicht fristgerecht nach, entscheidet über die Zahlungspflicht antragsgemäß die Landesregierung nach den näheren Bestimmungen des § 10 Abs. 4 Oö. GemVG.

### § 3

#### Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beruht auf einem freiwilligen Zusammenschluss der Gemeinden. Verfügt eine Ge-

meinde über keinen Weg im Sinne des § 2 Abs. 1, kann diese Gemeinde trotzdem dem Verband beitreten. Eine Zahlungsverpflichtung trifft diese Gemeinde aber erst, wenn ein Weg in der betreffenden Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 in den Verband eingebracht wird (§ 2 Abs. 3).

(2) Die diesbezügliche Vereinbarung der Gemeinden über die Bildung des Verbands bedarf der übereinstimmenden Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und überdies der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Der Beitritt einer Gemeinde zum Verband und sonstige Änderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 Oö. GemVG bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Jede sonstige Änderung der Vereinbarung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 4 Oö. GemVG).

#### **§ 4**

##### **Rechte der Mitglieder**

Die Mitgliedsgemeinden haben insbesondere folgende Rechte:

1. das Recht auf Wegeerhaltung gemäß § 2 Abs. 4 nach Maßgabe des jährlichen Wegeerhaltungsprogramms, das von der Verbandsversammlung beschlossen wird;
2. das aktive und passive Wahlrecht der Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung auszuüben;
3. das Recht, in der Verbandsversammlung des Verbands durch ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung teilzunehmen.

#### **§ 5**

##### **Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Obfrau bzw. der Obmann;
4. der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6**

## **Verbandsversammlung**

(1) In der Verbandsversammlung haben alle Mitgliedsgemeinden Sitz und Stimme, wobei jede Mitgliedsgemeinde eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter entsendet. Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter ist für den Fall der Verhinderung eine Ersatzvertreterin bzw. ein Ersatzvertreter zu wählen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen Gemeinderatsmitglieder, die Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderats sein.

(2) Die Anzahl der Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde richtet sich nach der Gesamtlänge der von jeder Mitgliedsgemeinde in den Verband eingebrachten Wege und beträgt

- von 0 bis 20 km: 1 Stimme
- bis 40 km: 2 Stimmen
- über 40 km: 3 Stimmen.

(3) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbands fest und entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:

1. die Wahl und die Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns, der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
2. die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde;
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan (Stellenplan);
4. die Beschlussfassung über das jährliche Wegeerhaltungsprogramm;
5. die Bestellung von Ausschüssen;
6. die Beschlussfassung über den Wegeerhaltungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 6.

(4) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist binnen vier Wochen an die Fraktionen der Verbandsversammlung und an die Mitgliedsgemeinden zu übermitteln.

## **§ 7**

### **Verbandsvorstand**

(1) Der Vorstandsvorstand besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die jeweilige Wahl gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters durch den Gemeinderat, der Vizebürgermeisterinnen bzw. der Vizebürgermeister und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands sinngemäß.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstandsvorstands beginnt mit der Neuwahl seiner Mitglieder und endet mit der Neuwahl des neuen Vorstandsvorstands, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist. Bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neu gewählte Obfrau bzw. den neugewählten Obmann hat die Sitzung der Verbandsversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung zu leiten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 30, 31 und 32 der Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(4) Dem Vorstandsvorstand obliegt:

1. die Vorberatung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
2. die Bestellung der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters und die Beschlussfassung in allen das Personal des Verbands betreffenden Angelegenheiten;
3. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbands, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands vorbehalten sind.

## § 8

### Aufgaben der Obfrau bzw. des Obmanns

(1) Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt:

1. die Vertretung des Verbands nach außen;
2. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
3. die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandsvorstands;
4. die Geschäftsführung des Verbands als Träger von Privatrechten, insbesondere auch die Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie der Erhaltungsmaßnahmen;
5. die Leitung der Geschäftsstelle als deren Vorstand.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Falle der Verhinderung in dieser Funktion von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter vertreten. § 36 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 gilt sinngemäß.

## § 9

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder Fraktion, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 91a Oö. Gemeindeordnung 1990 sinngemäß.

(3) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe festzustellen, ob die Gebarung des Verbands sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts zu überzeugen.

(4) Diese Gebarungsprüfung ist wenigstens halbjährlich im Lauf des Haushaltsjahres vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung der Obfrau bzw. des Obmanns jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichts ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Verbands Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## § 10

### Entschädigungen

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter des Verbands haben nach Maßgabe der Art und des Ausmaßes der ihnen obliegenden Aufgaben und des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwands Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung.

(2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung (des Vorstandes) haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise(Fahrt)auslagen sowie der Aufenthaltskosten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung (Abs. 1) und der Ersätze (Abs. 2) sind durch Verordnung der Lan-

desregierung festzusetzen.

#### **§ 11**

##### **Unterfertigung von Urkunden**

Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbands sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, von der Obfrau bzw. dem Obmann und von einem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstands jeweils unter Beifügung ihrer Funktionsbezeichnung zu unterfertigen.

#### **§ 12**

##### **Haushaltsführung**

Die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbands haben nach § 20 Oö. GemVG zu erfolgen. Haushaltsbeschlüsse sind von der Obfrau bzw. dem Obmann an der Amtstafel des Verbands kundzumachen.

#### **§ 13**

##### **Haftung**

Durch die Übernahme der Erhaltung und der Kosten der unter § 2 Abs. 1 genannten Wege durch den Verband wird § 1319a ABGB nicht berührt. Die Haftung für den jeweiligen ordnungsgemäßen Wegzustand verbleibt bei den Gemeinden.

#### **§ 14**

##### **Mitteilungspflicht**

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, dem Verband alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteilungen zu machen.

#### **§ 15**

##### **Austritt**

(1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats und darf nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen und nur dann erfolgen, wenn dieser Gemeinde eine weitere Verbandszugehörigkeit nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Austrittserklärung ist unter Anschluss des Beschlusses über den Austritt bei der Geschäftsstelle des Verbands einzubringen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 5 Oö.

GemVG. Der Austritt wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung, mit der der Austritt genehmigt wird, wirksam.

(3) Hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung hat die Verbandsversammlung mit der betreffenden Mitgliedsgemeinde eine einvernehmliche Lösung herzustellen.

(4) Die verbleibenden Mitgliedsgemeinden haben unverzüglich eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung zu beschließen und diese der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16**

### **Auflösung**

(1) Die Auflösung des Verbands kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden erfolgen.

(2) Die Auflösung des Verbands bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 Oö. GemVG durch Verordnung zu erteilen ist, und wird mit dem Inkrafttreten der Verordnung wirksam.

(3) Im Falle der Auflösung des Verbands sind allenfalls bestehende Dienstverhältnisse unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufzulösen.

(4) Das Vermögen des Verbands ist zur Abdeckung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist nach dem Aufteilungsschlüssel des § 2 Abs. 7 aufzuteilen. In gleicher Weise haben die Mitgliedsgemeinden die mit den dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, zu tragen.

(5) Unter der Voraussetzung des § 11 Abs. 6 Oö. GemVG hat die Landesregierung den Verband nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden durch Verordnung aufzulösen; im Übrigen gilt § 11 Oö. GemVG.

## **§ 17**

### **Entscheidung in Streitfällen**

Die Landesregierung hat auf Antrag des Verbands oder einer Mitgliedsgemeinde über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zu entscheiden.

## **§ 18**

### **Aufsicht über den Verband**

Auf die Aufsicht über den Verband sind die Bestimmungen des VII. Hauptstücks der Oö. Gemeindeordnung 1990 entsprechend anzuwenden.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

## 5. Allfälliges

Bürgermeister Franz Füreder möchte in der neuen Periode wieder **Arbeitsgruppen für verschiedene Vorhaben** einrichten, wie zum Beispiel für das **Hochwasserschutzprojekt**. Im Moment ist das Projekt ein wenig eingeschlafen. Jede Fraktion sollte Vertreter\*innen entsenden, die in den Ausschüssen stimmberechtigt sind oder einen professionellen Zugang zum Thema haben. Er schlägt vor, 3 Vertreter\*innen der Fraktionen Pro O und ÖVP und je ein/e Vertreter\*in der Fraktionen SPÖ und FPÖ. Diese Personen bittet er innerhalb der nächsten 2 Wochen zu benennen. Ein Informationsveranstaltung soll noch vor Weihnachten stattfinden, um alle Beteiligten über den Stand der Dinge ins Bild zu setzen. An der Donaulände gibt es ein Linienführungsproblem seitens des Landes und in Niederrottensheim steht noch vieles in Frage. Die Wildbachverbauung erstellt derzeit einen Plan. In Niederrottensheim hängen viele weitere Projekte in der Schwebe, die von der Hochwasserschutzplanung abhängig sind.

Ein weiterer Arbeitskreis soll sich mit dem **Gemeindezentrum** befassen. Auch hier denkt er an die fraktionelle Zusammensetzung wie beim Hochwasserschutz.

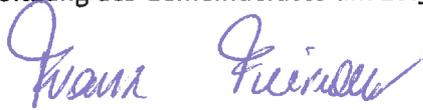
Die **Donauhalle** wird derzeit im Ausschuss behandelt. Möglicherweise kann man diese in den Diskussionen um das Veranstaltungszentrum berücksichtigen.

Weiters möchte er mit den **Vizebürgermeisterinnen** einen regelmäßigen **Jour fixe** vereinbaren. Ebenso strebt er regelmäßige **überfraktionelle Gespräche** an.

**GR Thomas Schoberleitner** fragt, wie das Zusammenspiel der Arbeitskreise mit den jeweiligen Ausschüssen funktionieren soll.

Bürgermeister Franz Füreder erwidert, dass aus diesem Grund möglichst Vertreter\*innen entsendet werden sollen, die in den zuständigen Ausschüssen arbeiten. Möglicherweise müssen die Arbeitsgruppen auch während des Tages arbeiten, wenn externe Berater\*innen oder Planer\*innen einbezogen werden. Jedenfalls müssen die Ausschüsse informiert werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 20:34 Uhr und wünscht allen einen schönen Abend.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 13.12.21 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

13.12.2021

Datum

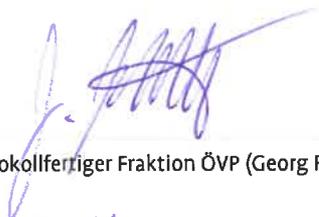
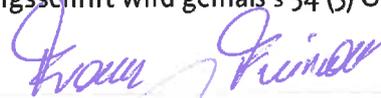


Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

13.12.2021

Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Mag.<sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)